

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes und § 16 des Gewerbesteuergesetzes erlässt die Stadt Schönwald folgende Satzung:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 370 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 360 v.H. |

2. Gewerbesteuer

360 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.01.2020 außer Kraft.

Schönwald, 13.02.2023

Stadt Schönwald



Klaus Jaschke
Erster Bürgermeister

